

# RS Vwgh 1997/9/24 95/12/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1997

## Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

PG 1965 §19 Abs1;

PG 1965 §19 Abs4 Z1 idF 1994/016;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/19 89/12/0196 1

## Stammrechtssatz

Der Bemessung des Versorgungsbezuges des früheren Ehegatten gem § 19 Abs 4 Satz 1 PG ist nicht etwa ein abstrakter, sich aus dem Gesetz ergebender Anspruch zu Grunde zu legen; entscheidend ist vielmehr allein der Anspruch, wie er auf Grund eines der im § 19 Abs 1 PG angeführten Verpflichtungsgründe - also auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung - gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag konkret bestanden hat. Unmaßgeblich für die Höhe des Versorgungsbezuges ist es demnach, ob und in welcher Höhe der verstorbene Ruhestandsbeamte dem früheren Ehegatten tatsächlich Unterhalt geleistet hat (Hinweis E 25.1.1982, 81/09/0134, VwSlg 10640 A/1982).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995120151.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)